**Landtag Brandenburg** **Drucksache 8/1468**
8. Wahlperiode

# Kleine Anfrage 546

der Abgeordneten Benjamin Filter (AfD-Fraktion) und Norbert Rescher (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

**Mitverwaltungsstatus der Gemeinde Pinnow - verfassungsrechtliche Bewertung, Verwaltungsverantwortung und Landesstrategie**

Seit dem 19. April 2022 wird die Gemeinde Pinnow im Landkreis Uckermark auf Grundlage des Gesetzes über die Gebietsänderung der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse, Berkholz-Meyenburg, Mark Landin und Pinnow (Uckermark) (GVBl. I/22 Nr. 6) nach Auflösung des Amtes Oder-Welse (Uckermark) durch die Stadt Schwedt/Oder mitverwaltet. Eine gesetzliche Anschlussregelung oder zeitliche Befristung dieser Konstruktion fehlt bis heute.

Zwar verfügt Pinnow weiterhin über eine gewählte Gemeindevertretung und einen ehrenamtlichen Bürgermeister. Die Erfüllung nahezu aller kommunalen Verwaltungsaufgaben - darunter Melde- und Standesamt, Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Steuern und Gebühren, Kita- und Schulverwaltung, Brandschutz, Wahlen und Gebäudemanagement - obliegt jedoch vollständig der Stadt Schwedt/Oder. Die Kreisverwaltung übernimmt weitere übertragene Aufgaben.

Die Gemeinde Pinnow besitzt aktuell weder eine eigene Verwaltungsorganisation noch eine Personalstruktur, eine Haushaltsabwicklung oder eine operative Zuständigkeit für kommunale Belange. Auch eine räumlich oder organisatorisch abgegrenzte Verwaltungseinheit innerhalb der Gemeinde existiert nicht mehr. Sämtliche Verwaltungsleistungen werden außerhalb der Gemeindegrenzen durch die Stadt Schwedt/Oder erbracht.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Auflösung des Amtes Oder-Welse im Jahr 2021 deutlich gemacht, dass ein Zustand, in dem eine Gemeinde ohne eigene Verwaltung verbleibt und weder einem Amt noch einer amtsfreien Stadt zugeordnet wird, vom brandenburgischen Kommunalverfassungsrecht nicht vorgesehen ist. In der Beschlussvorlage der Stadt Schwedt/Oder heißt es wörtlich: „Eine solche Konstellation kennt nach Aussagen des MIK das brandenburgische Kommunalverfassungsrecht nicht.“[1]

[1] Vgl. Beschlussvorlage BV/285/21 v. 27.09.2021 zu „Stellungnahme der Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Auflösung des Amtes Oder-Welse und Änderung des Amtes Gramzow gemäß § 134 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Schreiben des MIK vom 02. September 2021“, S. 3, Absatz 1.

Eingegangen: 15.07.2025 / Ausgegeben: 15.07.2025

Zwar sah das MIK die Möglichkeit, dass eine Gemeinde durch freiwilligen Beschluss eine Mitverwaltung durch eine angrenzende amtsfreie Gemeinde vorübergehend organisiert - jedoch nur dann, wenn dies der Vorbereitung einer Eingemeindung oder strukturellen Lösung dient und die notwendigen rechtlichen Vereinbarungen wie Personal- und Auseinandersetzungsregelungen beigefügt werden:

„Eine Genehmigung des Gebietsänderungsvertrags […] kann nach der Zuordnung zum Amt Gramzow aber nur erfolgen, wenn die Gemeinde Pinnow eine Eingliederung oder Mitverwaltung durch eine der angrenzenden amtsfreien Gemeinden beschließt und dieses durch das MIK genehmigt wird.“[2]

Die derzeitige Situation in Pinnow - eine vollständige Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht ortsansässige Verwaltungseinheit ohne strukturelle Eigenständigkeit und ohne absehbares Ziel einer Eingemeindung oder Zuordnung - entspricht dieser temporären Ausnahme nicht mehr. Aus einem befristeten Provisorium ist ein rechtlich unklarer Dauerzustand geworden.

Öffentliche Debatten über mögliche Eingemeindungen in Schwedt/Oder oder Angermünde unterstreichen die Bedeutung einer landesseitigen Klarstellung. Dabei war ursprünglich eine Zuordnung zum Amt Gramzow vorgesehen, scheiterte jedoch am Widerstand vor Ort. Heute bleibt festzuhalten: Die Übergangsregelung ist zu einem Dauerzustand geworden, der durch das Fehlen politischer Entscheidungen auf Landesebene fortgeschrieben wird.

Darüber hinaus wirft die bestehende Struktur auch demokratietheoretische Fragen auf. Die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder ist kraft Gesetz Hauptverwaltungsbeamtin für die Gemeinde Pinnow. Eine unmittelbare oder mittelbare demokratische Legitimation durch die Einwohner der Gemeinde Pinnow besteht jedoch nicht. Sie haben weder an ihrer Wahl mitgewirkt, noch besteht eine institutionelle Kontrolle der Verwaltungstätigkeit durch eine eigene Verwaltungsspitze im Gemeindegebiet.

Zwar ist die gesetzliche Anordnung dieser Zuständigkeit rechtlich zulässig, sie bleibt jedoch eine Interimsregelung, die mit dem Demokratieprinzip des Artikels 28 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nur vereinbar ist, solange sie als kurzfristige Übergangsform verstanden und zeitnah durch eine strukturelle Entscheidung ersetzt wird. Eine dauerhafte Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte durch eine Verwaltungsspitze ohne demokratische Legitimation durch die Einwohnerschaft der Gemeinde Pinnow lässt sich mit den Grundsätzen kommunaler Selbstverwaltung nicht vereinbaren.

[2] Vgl. Beschlussvorlage BV/285/21 v. 27.09.2021 zu „Stellungnahme der Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Auflösung des Amtes Oder-Welse und Änderung des Amtes Gramzow gemäß § 134 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Schreiben des MIK vom 02. September 2021“, S. 3, Absatz 2.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Hält die Landesregierung den Zustand der vollständigen Aufgabenwahrnehmung durch eine nicht ortsansässige Verwaltungseinheit in der Gemeinde Pinnow durch die Stadt Schwedt/Oder ohne eigene Verwaltungsstruktur mit Blick auf Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes sowie die §§ 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für mit dem Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung vereinbar? (Bitte ausführlich begründen.)

2. Unternimmt das zuständige Ministerium konkrete Schritte zur gesetzlichen oder organisatorischen Klärung der Verwaltungsstruktur der Gemeinde Pinnow und wenn ja, bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?

3. Sind der Landesregierung Verwaltungsstrukturen im Land Brandenburg bekannt, in denen eine formal eigenständige Gemeinde dauerhaft ohne eigene Verwaltung ausschließlich durch eine Nachbarkommune mitverwaltet wird, ohne amtsrechtliche Einbindung oder Eingemeindung? (Wenn ja, welche? Wenn nein: Ist der Landesregierung bekannt, ob es in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbare Konstruktionen gibt?)